

Az.: KVwG 36/2009

**VERWALTUNGSGERICHT  
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**ANERKENNTNISURTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
vertreten durch das Landeskirchenamt  
dieses vertreten durch den Präsidenten  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Dienstwohnungsvergütung

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold ohne mündliche Verhandlung

am 26. März 2012

### **für Recht erkannt:**

Der Bescheid des Grundstücksamtes vom 21. November 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landeskirchenamtes vom 15. Juni 2009 und der Bescheid des Grundstücksamtes vom 25. Juni 2009 werden aufgehoben, soweit mit ihnen ein Mietwert von mehr als 3,50 € pro qm festgesetzt wird.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar..

### **Entscheidungsgründe**

Das Anerkenntnisurteil beruht auf § 75 KVwGG in Verbindung mit § 173 VwGO und § 307 ZPO. Einer – weiteren – mündlichen Verhandlung bedurfte es gemäß § 75 KVwGG in Verbindung mit § 173 VwGO und § 307 Abs. 2 ZPO nicht. Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG in Verbindung mit § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zugelassen, weil keine Revisionsgründe nach § 63 Abs. 2 KVwGG vorliegen.

Im Übrigen wird von einer Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe abgesehen (§ 313 b Abs. 1 ZPO).

## **BESCHLUSS**

Der Streitwert wird auf 918,- € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 72 Abs. 6, § 75 KVwGG in Verbindung mit § 52 Gerichtskostengesetz (GKG). Sie errechnet sich aus der Differenz zwischen dem von der Beklagten für die ehemalige Dienstwohnung des Klägers ursprünglich festgesetzten Mietwert und dem nunmehr von ihr anerkannten Mietwert für den noch streitgegenständlichen Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis zum 31. Juli 2011.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 72 Abs. 8 KVwGG).